



**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN (ABFALL-REGLEMENT)

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 7. Dezember 2021

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Füllinsdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement:
 - a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Füllinsdorf im Bereich der Siedlungsabfälle.¹
 - b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- 2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.
- 3 Dieses Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen
 - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen
 - c. Littering und Kleinabfälle

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

- 1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.
- 2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.
- 3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.
- 4 Einkaufsläden und Betriebe mit Take-Away-Verpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

- 1 **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend

¹ Nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle und Sonderabfälle.

- 2 **Kehricht:** Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- 3 **Sperrgut:** Brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.
- 4 **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- 5 **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²
- 6 **Littering** ist das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen am Ort, wo sie anfallen. Dazu gehören Kleinabfälle wie Verpflegungsverpackung, Behältnisse von Getränken und Milchprodukten, Zigaretten, Kaugummis, Bonbonverpackungen, Taschentücher oder Hygienemasken (Aufzählung nicht abschliessend).

§ 4 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.
- 2 Die Gemeinde erbringt folgende Dienstleistungen:
 - a. Abfuhr von Kehricht und Sperrgut;
 - b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen;
 - c. Entsorgung von Sonderabfällen gemäss Abfallkalender;
 - d. Information und Beratung.
- 3 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- 4 Der Gemeinderat achtet bei seiner Tätigkeit und der Festlegung der Gebührenstruktur auf marktübliche Konditionen.
- 5 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 6 Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Informationen

² Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.

- 1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.
- 3 Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- 4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.
- 5 Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind³.

2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

- 1 Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Sammelcontainer für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder Sammelstellen erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³ Art. 26, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991, SGS 780.

§ 8 Separatsammlungen

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁴
- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- 4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8.1 Biogene Abfälle

- 1 Die Gemeinde führt eine Bioabfuhr analog den Siedlungsabfällen durch.
- 2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie
 - a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen beratend zur Verfügung steht;
 - b. einen Häckseldienst organisiert;
- 3 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. Die Entsorgung hat über die Bioabfuhr zu erfolgen. Vermehrungsfähige invasive und gebietsfremde Pflanzenmaterialien dürfen nicht kompostiert werden.

§ 8.2 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich in den zur Entsorgung von Siedlungsabfällen vorgesehenen Behältnissen genutzt werden.
- 2 Kehrriechsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die genauen Zeiten der Bereitstellung sind im Abfallkalender definiert.

⁴ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015.

- 3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- 4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1⁵ wie folgt bereitzustellen:
 - a. In den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken oder in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
 - b. Brennbares Sperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
 - c. Für nicht zur Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.
- 5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen. In den Containern dürfen gebührenpflichtige Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken entsorgt werden, sofern nicht Containerplomben an den Containern angebracht sind.
- 6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem bei Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde abzuklären.

3. Finanzierung

§ 10 Verursacherprinzip

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung sowie Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

- 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und mengenabhängigen Gebühren, mit denen mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.

§ 11.1 Mengengebühren

- 1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle.

⁵ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement.

§ 11.2 Grundgebühren

- 1 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Gewerbeinheit jährlich erhoben.
- 2 Die Grundgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

§ 12 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:
 - a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben⁶
 - b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
- 3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindungen

- 1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

⁶ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden.

§ 16 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.
2. Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
3. Mit Busse wird bestraft:
 - a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
 - b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
 - c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
 - d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
 - e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
 - f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen, etc. (§ 6);
 - g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
 - h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt (§6).
4. Vorbehalten bleibt das Ausstellen von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen das Abfallreglement gemäss dem Ordnungsbussenkatalog in der Verordnung zum Polizeireglement der Gemeinde Füllinsdorf.

§ 18 Inkrafttreten

1. Das Abfallreglement vom 30. Oktober 1996 wird aufgehoben.
2. Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01. Januar 2022 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Catherine Müller
Gemeindepräsidentin

Kurt Sidler
Gemeindevorwalter

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021.

Genehmigung

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit

Entscheid Nr. vom

ANHANG 1

Gebührentarif zum Abfallreglement (Stand Jahr 2022)

Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben. Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuern.

Grundgebühren

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| a. pro Wohneinheit | CHF 00.00 pro Jahr |
| b. pro Gewerbeeinheit | CHF 00.00 pro Jahr |

Volumengebühren

a. für Abfallsäcke:

17 l Inhalt	½ Gebührenmarke	CHF 1.10
35 l Inhalt	1 Gebührenmarke	CHF 2.20
60 l Inhalt	2 Gebührenmarken	CHF 4.40
110 l Inhalt	3 Gebührenmarken	CHF 6.60

b. für Sperrgut:

Kleinsperrgut (Abmessungen siehe Abfallkalender):

bis 5 kg	1 Gebührenmarke	CHF 2.20
bis 10 kg	2 Gebührenmarken	CHF 4.40

Grobsperrgut (Abmessungen siehe Abfallkalender):

4 Gebührenmarken	CHF 8.80
------------------	----------

c. für Container:

Gewerbliche Betriebe / Mehrfamilienhäuser:

800 l	1 Containermarke	CHF 44.00
-------	------------------	-----------

Bioabfuhr:

140 l	Jahresvignette	CHF 48.00
240 l	Jahresvignette	CHF 90.00
770 l	Jahresvignette	CHF 270.00

d. für Bündel:

Max. Ø 50 cm und 120 cm Länge:

1 Gebührenmarke	CHF 3.00
-----------------	----------

e. Häckseldienst:

Pro Liegenschaft und Häckseltag:

Bis max. 10 min	gratis
Ab der 11. Minute	CHF 3.00 pro Minute

Auszug aus der Verordnung zum Polizeireglement

Bussenkatalog (Ordnungsbussen)

Abfall

6.01	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste etc. (Littering) / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	40.00
6.02	Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren, Erbrechen, Urinieren, Verkoten usw.) / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	100.00
6.03	Bereitstellen von Abfall ohne Gebührenmarke, Containerplombe oder Jahresvignette / § 9 Abs. 4 Abfallreglement	200.00
6.04	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern / § 6 Abs. 2 Abfallreglement	200.00
6.05	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten oder Behältnissen / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	100.00
6.06	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Gebührenmarken / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	200.00
6.07	Entsorgung von Abfällen und/oder Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	200.00
6.08	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten mit Schädigung der Umwelt / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	400.00
6.09	Einleitung von zerkleinerten oder verdünnten Abfällen in die Kanalisation / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	400.00
6.10	Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Holzfeuerungen / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	400.00
6.11	Verbrennen von Bioabfällen ausser trockenem Holz / § 6 Abs. 5 Abfallreglement	200.00
6.12	Bereitstellen von Abfall auf und neben den Behältnissen der öffentlichen Sammelstellen / § 9 Abs. 1 Abfallreglement	100.00
6.13	Bereitstellen von Abfall auf öffentlichem Areal nicht zu den vorgegebenen Zeiten / § 9 Abs. 2 Abfallreglement	40.00